

Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er arbeitet dazu mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik zusammen.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist Vorsitzender des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er sichert in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen und Vorständen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Orientierung für die Durchführung der Feriengestaltung der Schüler und Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er regelt die Verantwortung und die Grundsätze der Arbeitsweise, für die Ausschüsse für Feriengestaltung bei den örtlichen Räten.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen analysiert die Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und informiert den Ministerrat über Ergebnisse und Erfahrungen. „

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zuständigen zentralen Staatsorganen die Anforderungen an die Entwicklung der zentralen Pionierlager fest. Er kontrolliert die Tätigkeit der zuständigen zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte zur Entwicklung der Lager als Bestandteil der Fünfjahr- und Jahrespläne.

§ 8

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die staatliche Leitung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sichert die Auswertung der Forschungsergebnisse. Er unterstützt die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte bei der Nutzung der Ergebnisse der Jugendforschung.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung als einer nachgeordneten Einrichtung des Amtes für Jugendfragen.

§ 9

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen zu den zuständigen Staatsorganen der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Jugendpolitik.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen, die sich auf dem Gebiet der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der (Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

§ 10

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen unterbreitet in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend gemäß den Rechtsvorschriften dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge zur Auszeichnung von Jugendlichen und Jugendkollektiven sowie zur Würdigung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären in Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. Ihm obliegt gemäß den Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Prüfung von Vorschlägen für staatliche Auszeichnungen von Jugendkollektiven, Jugendlichen, und

von Personen, die sich um die kommunistische Erziehung der Jugend besonders verdient gemacht haben.

§ 11

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die strikte Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin und die Gewährleistung höchster Effektivität beim Einsatz der materiellen und finanziellen „Fonds verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Planung der materiellen und finanziellen Fonds sowie des Arbeitskräftebedarfs des Amtes für Jugendfragen und seiner nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich und kontrolliert deren effektiven Einsatz. Er gewährleistet die ordnungsgemäße Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplanes des Amtes für Jugendfragen sowie der Haushaltspläne seiner nachgeordneten Einrichtungen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt die Stellenpläne der nachgeordneten Einrichtungen des Amtes für Jugendfragen und kontrolliert deren Einhaltung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet den Einsatz der Mittel des zentralen Kontos junger Sozialisten entsprechend den Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

§ 12

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen hat 2 Stellvertreter. Sie werden durch das Sekretariat des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend dem Ministerrat zur Berufung vorgeschlagen. Das Amt für Jugendfragen ist in Abteilungen gegliedert. Struktur und Stellenplan des Amtes für Jugendfragen werden vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Arbeitsorganisation in seinem Verantwortungsbereich, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips. Er ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern des Amtes für Jugendfragen weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Auswahl, Entwicklung, Erziehung und Weiterbildung der Kader verantwortlich. Er gewährleistet den Einsatz der Kader des Amtes für Jugendfragen und die Bildung der Kaderreserve. Er nimmt die Berufung bzw. Abberufung der Leiter der nachgeordneten Einrichtungen sowie die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen vor.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sichert die Anleitung und Kontrolle der Leiter der nachgeordneten Einrichtungen und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 13

(1) Das Amt für Jugendfragen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt für Jugendfragen wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes für Jugendfragen und in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten vertreten. Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes für Jugendfragen schriftlich erteilten Vollmacht das Amt für Jugendfragen vertreten.